VEREINSMITTEILUNG

für Rundholzhändler und Forstdienstleister

Vereinigung der Rundholzhändler und Forstdienstleister e. V. 3. Jahrgang / Ausgabe 2-2015 / 25. August 2015

Unsere Themen:

Wertigkeit des Rundholzhändlers in den Augen des Ministeriums

Unterlassungsverfügung des Bundeskartellamtes: Vereinigung nimmt dazu Stellung.

Nächste Mitgliederversammlung findet am 13.11.2015 statt. Vorschläge zur Tagesordnung bitte bis 19.10.2015 anmelden.

Verehrte Vereinsmitglieder,

zur Einstimmung des geneigten Lesers auf die heutige Mitteilung so viel vorweg: Ein erstaunliches Potential an Irritation und Selbstherrlichkeit bot sich vor kurzem Josef Lockinger in einem längeren Telefongespräch, das er mit Ministerialrat Urban Treutlein, Referatsleiter im Bayerischen Forstministerium, führte.

Wer näheres dazu und über Vereinsaktivitäten erfahren will, dem bieten die Beiträge in dieser Mitteilung einen reichen Fundus.

Wertigkeit der Rundholzhändler in den Augen des Ministeriums

Ungebrochen wird das Handlungsmuster des Ministeriums von Überheblichkeit und irrationalen Vorstellungen dominiert, was die Würdigung der Geschäftspraktiken und -interessen der Rundholzhändler und Forstdienstleister betrifft. Es herrscht eine Wertekultur vor, in der Begriffe wie Mäßigung, Toleranz oder Unrechtsbewusstsein nicht existieren.

Was ist geschehen?

In der Passauer Neue Presse erschien am 19.05.2015 der Bericht "Neutralität und gleiche Bedingungen", in dem unser Mitglied die fehlende Chancengleichheit für Rundholzhändler anprangerte, gleiche Rahmenbedingungen fordert und für die Einhaltung der Regeln des freien Wettbewerbs auf dem Rohholzmarkt plädierte. Demgegenüber behauptete die Pressestelle des Ministeriums, es träfe nicht zu, dass staatliche Beratungsförster ausschließlich die Waldbesitzervereinigungen oder Forstbetriebsgemeinschaften empfählen und private Unternehmer verschwiegen. Sobald den Waldbesitzern das besondere, am Mitalied orientierte Leistungsangebot der anerkannten Selbsthilfeeinrichtungen genannt würde, erginge sehr wohl auch ein Hinweis auf Angebote des freien Markts. Dabei beschränke sich die Beratung der Waldbesitzer durch staatliche Beratungsförster auf die gemeinwohlorientierten Themenfelder, also im Wesentlichen auf forstfachliche, waldrechtliche und waldbauliche Fragen. Die betriebliche Beratung solle seit der Forstreform 2005 von den Selbsthilfeeinrichtungen wahrgenommen werden. Hiefür erhielten die nach Bayerischem Waldgesetz anerkannten Zusammenschlüsse eine finanzielle Förderung und beratende Unterstützung durch die Forstverwaltung.

Hemmungslos und unbeirrt vertritt das Fachreferat die Ansicht eines intakten Systems und glaubt an das rechtmäßige Handeln der staatlichen Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in ihrem Auftreten als Berater. Alle bisherigen Bemühungen um eine sinnvolle Kooperation scheiterten und die Erklärungen unserer Absicht der Mitgestaltung verhallten unreflektiert. Wir lassen uns dennoch nicht entmutigen. Ganz im Gegenteil – wir sind uns darin sicher, den wunden Punkt der Angreifbarkeit gefunden zu haben.

Unterlassungsverfügung des Bundeskartellamtes: Vereinigung nimmt dazu Stellung.

Nach dem Scheitern der jahrelangen Verhandlungen erließ das Bundeskartellamt eine Entscheidung mit tiefgreifenden Veränderungen nicht nur für die Organisation der Forstwirtschaft in Baden Württemberg, sondern auch für die Rundholzvermarktung und den Rundholzhandel im Allgemeinen. Mit der Unterlassungsverfügung vom 09. Juli 2015 wurden die Grenzen tolerierbarer. staatlicher Unterstützung festgelegt, denn auch für den Wald als Wirtschaftsfaktor müssen geltende Grundsätze des Wettbewerbs zur Anwendung kommen. Jedenfalls verstoßen die derzeitigen Vereinbarungen zur gemeinsamen Vermarktung von Nadelstammholz zwischen dem Land Baden-Württemberg und Privat- und Körperschaftswaldbesitzern gegen § 1 des Gesetzes gegen die Beschränkung des Wettbewerbes (GWB). Folglich wurde dem Land Baden-Württemberg untersagt, ab einer gewissen Waldfläche für Körperschaften, Privatwaldbesitzer und forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse Holz zu verkaufen und zu fakturieren, Holz auszuzeichnen, Holzerntemaßnahmen zu betreuen, Holz aufzunehmen und Holzlisten zu drucken oder von Beschäftigten einer Forstbehörde erbringen zu lassen. Gleiches gilt für Personen, die Zugang zu Informationen über das Marktverhalten des Landes beim Verkauf von Holz haben oder solche im Rahmen der Tätigkeiten über diese Waldbesitzer erhalten.

Bei einer derartigen Beschneidung ist freilich verständlich, dass die Verfügung des Bundeskartellamtes insbesondere unter den Betroffenen keine Befürworter findet. Das Land Baden Württemberg wird beim Oberlandesgericht Düsseldorf Beschwerde einlegen, hat aber als Kernforderung den gebündelten Nadelholzverkauf für nichtstaatlichen Waldbesitz mit einer Waldfläche von mehr als 100 m² bereits per Erlass untersagt. Seitens des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden Württemberg werden die Vorstellungen des Kartellamts inzwischen als so weitgehend angesehen, dass es keine Forststruktur in Deutschland mehr geben soll, die davon nicht betroffen sei und die umgestellt werden müsse. In der Tat besteht auch für das Land Bayern ein begründeter Anlass, endlich über längst fällige Korrekturen bei der Beratungspraxis und der staatlichen Förderung der Selbsthilfeorganisationen nachzudenken.

Durch die Verfügung des Bundeskartellamts jedenfalls werden die Rundholzhändler und Forstdienstleister in ihrer Position gestärkt. Seit jeher kritisieren wir die fehlende Neutralität der Forstämter und Beratungsförster bei der Beratung der Waldbesitzer. Wir fordern Chancengleichheit im Wettbewerb, die Anerkennung unserer Dienstleistungen und die Behandlung als gleichberechtigte Partner in der Holz- und Forstwirtschaft. Das gängige System der permanenten Begünstigung der Selbsthilfeeinrichtungen stellt sich als unlauter dar und lässt sich mit dem Wettbewerbsrecht nicht mehr vereinbaren.

Als Verein nutzten wir die Möglichkeit, zur Unterlassungsverfügung des Bundeskartellamtes nachfolgende Stellungnahme abzugeben, die im Forstmaschinen-Profi Ausgabe Oktober 2015 erschienen ist. Von Interesse dürften auch die dort veröffentlichten Meinungen anderer Verbände sein.

Stellungnahme der Vereinigung

Nach einem langjährigen Hin und Her um die Rechtmäßigkeit des Systems der gemeinsamen Holzvermarktung zwischen dem Land Baden Württemberg und Privatund Körperschaftswaldbesitzern zog das Bundeskartellamt endlich den längst überfälligen Schlussstrich. Wer die

Sachzusammenhänge kannte, musste kein Hellseher sein, um schon vor 7 Jahren auf eine Unvereinbarkeit mit dem Wettbewerbsrecht zu plädieren und den Ausgang zu prognostizieren. Jetzt so zu tun, als hätte das Ereignis -quasi über Nacht- die gesamte Holzwirtschaft und den Holzverkauf auf den Kopf gestellt, lässt sich nicht nachvollziehen. Jedem muss einleuchten, dass sich ein Vermarktungsmonopol eben nicht mit den Prinzipien eines freien Marktes verträgt und der dringenden Maßregelung bedurfte.

Für einen wirtschaftlich effizienten Holzmarkt sind liberale Strukturen allemal vorteilhafter als monopolorientierte Vermarktungspraktiken, nicht nur wegen einer angemessenen Preisflexibilität, sondern vornehmlich wegen der Chancengleichheit konkurrierender Partner und im Sinne des Wettbewerbs. Wie sonst könnte eine soziale Marktwirtschaft als Wirtschaftsordnung ihrem gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Leitbild gerecht werden, wenn nicht den freien Initiativen -bei aller hieraus erwachsenden Verantwortung- oberste Priorität eingeräumt würde. In diesem Sinne wird neben Motivation und forstunternehmerischer Kreativität insbesondere der Einsatzwille zur Gestaltung des Holzmarktes gefragt sein, um leistungsgerechte Umsätze und auch adäquate Gewinne generieren zu können. Veränderungs- und Risikobereitschaft sind gefragt, die eine veraltete, inflexible Organisationsform durch ein wirtschaftsdynamisches System ablösen.

Bei allem Verständnis für die Kritiker, die sich jetzt auf den Plan gerufen fühlen und die gesamte Holzwirtschaft in Baden Württemberg dem Untergang preisgegeben sehen, rechtfertigen lassen sich ihre Unkenrufe nicht. Schon sehr bald werden nämlich die heutigen Skeptiker eingestehen müssen, dass die Vorteile gerade in der Holzaktivierung und Holzvermarktung überwiegen, weil sich neue Märkte öffnen und unternehmerische Initiativen umsetzen lassen. Zu hoffen und zu wünschen ist, dass die Holzwirtschaft recht zügig eine wettbewerbsbetonte Entwicklung annimmt. Holzpreise gestalten sich nicht mehr den Prämissen eines reglementierten Marktes entsprechend, sondern werden durch die Marktkräfte des Holzangebots und der Holznachfrage variabel und verhandelbar. Vorteile sind nicht nur für die rührigen und in der Bewirtschaftung ihres Waldbesitzes aktiven Waldbesitzer zu sehen. Chancen können sich auch Holzabnehmer. Sägewerker und Industrieunternehmen. Händler und freiberufliche Forstfachleute ausrechnen. Sogar der Staat dürfte in nicht geringem Umfang partizipieren, denn seine Staatsforsten können sich nun auf die Kernaufgabe, nämlich eine reiche Holzernte aus dem Staatswald konzentrieren, Steuereinnahmen rekrutieren und Ausgaben reduzieren. Schließlich müssen ja die Streit- und Gerichtskosten bezahlt werden.

Zur Begründung einer problemlosen Realisierbarkeit der Unterlassungsverfügung wird in mehreren Passagen exemplarisch auf die vermeintlich heile Holzwelt in Bayern verwiesen. Könnte es sein, dass sich das Bundeskartellamt in seiner Annahme wettbewerbsverträglicher, handelsliberaler Praktiken der Holzvermarktung und Organisation forstwirtschaftlicher Vereinigungen von zuviel Wohlwollen leiten ließ? Bei genauerer Betrachtung und Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse auf dem Holzmarkt müssten nämlich die Hüter über den Wettbewerb auch im Freistaat recht schnell fündig werden. Verträgt sich etwa die uneingeschränkte kostenlose Beratung von Waldbesitzern, unabhängig von deren bewirtschafteten Waldgrößen, mit den Vorstellungen des Kartellamtes? Widerspricht etwa die fehlende Neutralität der staatlichen Forstämter, wenn sie ihre Empfehlungsaktivitäten an die Waldbesitzer richten. nicht dem Gedanken des lauteren Wettbewerbs? Lassen sich die hieraus ableitbaren Begünstigungsleistungen für Selbsthilfeeinrichtungen noch mit liberalen Markformen vereinbaren, wenn konkurrierende Mitbewerber, Forstdienstleister und Rundholzhändler abgelehnt und konsequent ausgegrenzt werden?

Um die Versorgung des Marktes mit ausreichend Rohholz jedenfalls braucht einem in Baden Württemberg nicht Bange zu sein. Wahrscheinlich wird es mehr Holz zu marktverträglichen Preisen geben, als der Markt zu verarbeiten überhaupt in der Lage ist. Freilich wird auch der kleine Waldbesitzer künftig eine gezielte staatliche Unterstützung erfahren müssen, wenn er sich nun den neuen Marktbedingungen der Holzwirtschaft stellen will. Dabei erschließt sich dem fachkundigen Betrachter weder der vom Kartellamt vorgegebene stringente Richtwert von 100 ha, noch die dem Staat weiterhin zugebilligte Erlaubnis, auf kleineren Waldflächen im Zusammenhang mit der Holzernte und dem Holzverkauf seine Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen. Sinnvoller wäre, anstatt einer ungerechten Füllhornmethode die Reglementierungsparameter auf repräsentative Ergebnisse der jeweiligen Einzelfallprüfung zu stellen. Mit Sicherheit lassen sich zusammenhängende Waldgrundstücke schon unter 40 ha im Sinne einer ergebnisreichen Vermarktung eigenständig effizient bewirtschaften.

Nun auch noch einen Rechtsstreit vor dem Oberlandesgericht vom Zaum zu brechen, mutet nicht nur grotesk an, sondern offenbart zudem fehlendes Unrechtsbewusstsein, zu wenig Einsicht und die mangelnde Bereitschaft, sich an einem veränderten Regelkreis zu orientieren. Nicht als conditio sine qua non, sondern als Gestaltungsimpuls verstanden, kann ein zukunftsfähiges Modell reifen, das allen in der Holzwirtschaft Beteiligten vielfältige Perspektiven bieten wird. Es bleibt nur zu hoffen, dass auch das Zivilgericht den Ausführungen des Bundeskartellamtes folgt. Alles andere würde nämlich die Glaubhaftigkeit in die Existenz von wirksamen Mechanismen zum Schutz des freien Wettbewerbs und die Chance auf einen Neuanfang ad absurdum führen.

Mitgliederversammlung

Mit einer Reihe von wichtigen Anliegen, Sachstandsberichten und insbesondere einem intensiven Informations- und Gedankenaustausch wird sich die nächste Mitgliederversammlung beschäftigen. Es soll eine Aussprache über Themen stattfinden, die in den letzten Mitgliederversammlungen aus der Sicht der Mitglieder nicht ausreichend diskutiert werden konnten aber von besonderer Wichtigkeit sind. Ferner sollen durch die Mitglieder die künftigen Aktionen des Vereins auf eine gesicherte Planungsbasis gestellt werden.

Die 5. Mitgliederversammlung findet am Freitag, 13. November 2015, Beginn 15.00 Uhr, im Gasthof Hotel Neuwirt, Münchner Str. 4, 85604 Zorneding statt.

Einladung und Tagesordnung werden rechtzeitig zugesandt.

Die Möglichkeit einer Übernachtung im Tagungshotel ist gegeben. Bitte bei Bedarf Zimmerreservierung selbstständig direkt im Tagungshotel veranlassen. Tel. 08106-24260 oder reservierung@hotelneuwirt.de

Zur Vorbereitung von Einladung und inhaltlichen Gestaltung der Tagesordnung wird um Zusendung von Themenvorschlägen gebeten. Termin: 19. Oktober 2015

Zur Diskussion können nachfolgende Beiträge gestellt werden:

Präsentation des Vereins

Beste Möglichkeiten öffentlichkeitswirksamen Auftretens bieten sich auf Ausstellungen und Messen, weil viel Fachpublikum und Interessierte diese Veranstaltungen besuchen. Die Vereinigung will die Voraussetzungen schaffen, um künftig auf Ausstellungen, Waldbesitzertagen usw. vertreten zu sein. Dazu soll ein Arbeitskreis gegründet werden, der die Vorbereitungen trifft, ein attraktives Programm erstellt, materielle Ausstattungen ausarbeitet und Informationsmaterial gestaltet. Vereinsmitglieder sollen das Equipment auch für lokale Betriebsfeiern verwenden können.

Ergebnis und Bewertung des Waldbesitzerbriefs

Zum ersten Mal sollte ein Schreiben an die Waldbesitzer gerichtet werden, in dem die Bildung des Holzpreises und die Position des Rundholzhändlers auf dem Holzmarkt dargestellt wurden. Wie wird die Aktion bewertet und soll sie fortgesetzt werden?

Bildungsreise Russland

Zur beabsichtigten Russlandreise liegen bereits konkrete Angaben zur Planung, zum Programm und Reisezeitpunkt vor. Auf Veranlassung von Herrn Mayerhofer konnten zusammen mit der IHK Niederbayern/Passau und dem Repräsentanten des Freistaates Bayern in der Russischen Föderation bereits die notwendigen Absprachen und Vorbereitungen getroffen werden.

Mitgliedsbeitrag

Wenn die Vereinigung ihre Position ggf. auch über einen Rechtsstreit unter Hinzuziehung von Rechtsexperten durchsetzen will, müssen entsprechende Finanzreserven vorhanden sein. Deshalb muss über eine Anhebung des Mitgliedsbeitrags beraten und abgestimmt werden.

Aktivierung der Politik

In Gesprächen mit Stimmkreisabgeordneten des Bayerischen Landtags soll auf die Problematik der Wettbewerbsverzerrung im Rundholzhandel hingewiesen und eine Gleichbehandlung gefordert werden. Soll ein Positionspapier zur Vereinsmeinung erstellt werden?

Schon heute möchte ich darum bitten, den Termin der Mitgliederversammlung vorzumerken, damit einer Teilnahme nichts im Wege steht. Wir wollen unsere Entscheidungen auf eine breite Basis stellen.

Ich danke im Voraus für die Vorschläge zur Tagesordnung und erinnere an die Möglichkeit einer Rückmeldung auf die Vereinsmitteilung.

Ich danke für das Interesse und verbleibe mit kollegialem Gruß Euer

Johann Ametsbichler

1. Vorsitzender